

Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommen bis zum Beginn der Reformation : ihre gemeinsame Bündnispolitik und ihr Verhältnis zu Bern und den übrigen eidgenössischen Orten

Autor(en): **Gutzwiller, Hellmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **50 (1960-1961)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommnis bis zum Beginn der Reformation

Ihre gemeinsame Bündnispolitik und ihr Verhältnis zu Bern und den übrigen eidgenössischen Orten

HELLMUT GUTZWILLER

Betrachtet man das Verhältnis Freiburgs zu den verschiedenen Orten der alten Eidgenossenschaft, so wird man gewahr, daß seine regelmäßigen Beziehungen zu Solothurn besondere Beachtung verdienen.

Wohl war unter sämtlichen alteidgenössischen Orten der Nachbarkanton Bern mit Freiburg am engsten verbunden, und zwar aus verschiedenen Gründen: die benachbarte Lage, das alte Burgrecht zwischen beiden Städten und nicht zuletzt die Verwaltung der bernisch-freiburgischen Vogteien Murten, Grandson, Orbe und Echallens erforderten eine Zusammenarbeit beider Orte.

Die Beziehungen Freiburgs zu Solothurn basierten auf anderen historischen Gegebenheiten. Beide Städte waren, innerhalb der Eidgenossenschaft, viel jüngere Bundesglieder als die VIII alten Orte. Im Jahre 1481 wurden sie, nachdem sie in den Burgunderkriegen mit den Eidgenossen gemeinsam gegen Karl den Kühnen gekämpft hatten, in den eidgenössischen Bund aufgenommen, jedoch unter gewissen Vorbehalten. Dieser Umstand und ihre westliche Lage brachten es mit sich, daß in innereidgenössischen und außenpolitischen Angelegenheiten beide Orte oft vor dieselben Probleme gestellt waren und in solchen Fällen sich unter sich berieten, verständigten und oft auch gemeinsam handelten. Schon vor 1481 bestanden Beziehungen unter ihnen, sie wurden jedoch mit ihrer gemeinsamen Aufnahme in die Eidgenossenschaft vertieft.

I. Kontakte zwischen Freiburg und Solothurn vor 1481

Der erste Vertrag, in dem Freiburg und Solothurn mit drei andern Städten figurierten, war der am 27.2.1318 zu Gümmenen auf 5 Jahre geschlossene Städtebund zwischen Bern, Freiburg, Solothurn, Murten und Biel¹. Die fünf genannten Städte versprachen sich gegenseitige Hilfeleistung gegen Friedensbrecher in einem Umkreis, der begrenzt war durch die Städte und Ortschaften Moudon, Wagenstudon, Oberwaldsburg, Châtel St. Denis, Oberbipp und Grandson. Es war dies also eines jener zahlreichen Landfriedensbündnisse, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert geschlossen wurden. – 18 Jahre später kam es wiederum zu einem Kontakt zwischen beiden Städten: ein Streit zwischen Johannes Grans und Johann Leberli, Münzmeister von Solothurn, einerseits, und Jakob von Balleson und Peter von Mézières aus der Waadt andererseits hatte zu einem Konflikt zwischen Solothurn und dem Herrn der Waadt geführt². Verhandlungen brachten die Stadt Solothurn dazu, am 7.3.1336 den Schultheissen von Freiburg als Schiedsrichter zwischen ihr und Savoyen, dem die Waadt zugehörte, anzuerkennen. Leider kam keine Einigung zustande.

Am 21.3.1370 wurde in Bern ein Defensivbündnis zwischen den Grafen Rudolf von Nidau und Hartmann von Kiburg einerseits und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn andererseits geschlossen³. Anlässlich eines Angriffes des Heeres der Grafen von Kiburg gegen die Stadt Solothurn, der mißlang, vermittelte die Stadt Freiburg am 16.11.1382 einen bis zum 6.1.1383 dauernden Waffenstillstand⁴. Einige Jahrzehnte später, im Jahre 1427, entschied der Rat von Solothurn zwischen Freiburg und Burgdorf in bezug auf den Zoll in Burgdorf und Kirchberg⁵.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, anlässlich der verschiedenen gemeineidgenössischen Kriegszüge, wurden die Beziehungen zwischen beiden Städten enger und regelmäßiger. Freiburg und Solothurn nahmen beide teil an der Eroberung des Thurgaus im Jahre 1460 und

¹ StAF (= Staatsarchiv Freiburg) Traités Nr. 158; F. E. WELTI, Das Stadtrecht von Murten, Aarau 1925 (Sammlung schweizer. Rechtsquellen: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Bd. 1), S. 22-24.

² StAF Traités Nr. 268; B. AMIET, Solothurn. Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 252.

³ StAF Traités Nr. 255; G. CASTELLA, Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1922, S. 84-85.

⁴ B. AMIET, a. a. O. S. 291.

⁵ StAF Traités Nr. 170.

am Zug der Eidgenossen in den Sundgau von 1468¹. Und schließlich kämpften sie als Verbündete der Eidgenossen in den Burgunderkriegen von 1474 bis 1477 gemeinsam mit ihnen gegen Karl den Kühnen ; dementsprechend erhielten beide Städte Anteil an der Burgunderbeute, und an der Friedenskonferenz in Freiburg vom 25.7. bis 12.8.1476 (nach der Schlacht bei Murten) war auch Solothurn vertreten².

II. Freiburgs und Solothurns Aufnahme in die Eidgenossenschaft im Zeichen der Spannung zwischen Städte- und Länderorten

Ihrer aktiven Teilnahme an den Burgunderkriegen entsprechend, verlangten Freiburg wie Solothurn die Aufnahme in den eidgenössischen Bund als vollberechtigte Orte. Die VIII alten Orte betrachteten sich jedoch mehr und mehr als die beherrschende Körperschaft der Bünde, die Solothurn und Freiburg an den Platz hinter ihnen in die Spitze der Zugewandten verweisen wollten³. Andererseits aber mußte Bern im Hinblick auf seine savoyische Politik das Begehren Freiburgs unterstützen ; kam es aber den freiburgischen Wünschen entgegen, so mußte es auch die Anliegen des mit den eidgenössischen Orten verbundenen Solothurn unterstützen. Der damals herrschende Gegensatz zwischen den Ländern und den Städten veranlaßte diese zu einem engen Zusammenschluß in Form eines Burgrechtes, das 1477 zwischen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn abgeschlossen wurde. Es verschärfte noch die Spannung zwischen Länder- und Städteorten. Ein Bundesentwurf des Jahres 1478 von Freiburg und Solothurn, der die Gleichberechtigung dieser beiden Städte mit den VIII Orten vorsah, fand keine Gnade, weshalb die Städte erst recht an ihrem Burgrecht festhielten. Die außenpolitische Lage ließ diesen Streit für einige Jahre in den Hintergrund treten. Freiburg und Solothurn nahmen in diesen Jahren an der Bündnispolitik der VIII Orte aktiv teil : an ihrem zehnjährigen Bund mit König Matthias von Ungarn vom 26.3.1479, der gegen Kaiser Friedrich III. gerichtet war, an ihrem Bündnis mit Bischof Albrecht von Straßburg am 29.8.1479 und an dem gegen Mailand gerichteten Bündnis mit Papst Sixtus IV. Wie diese Bündnisse zeigen, richtete sich der Widerstand der Länderorte nicht gegen Freiburgs und Solothurns Zugehörigkeit zur Eidgenossen-

¹ B. AMIET, a. a. O. S. 339 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 119.

² B. AMIET, a. a. O. S. 346 ff. ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 122-127.

³ Vgl. hiezu und zum Folgenden : B. AMIET, a. a. O. S. 352-362 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 130-132.

schaft, sondern gegen ihre Rangordnung im engeren oder weiteren eidgenössischen Kreis.

Die Stellung Freiburgs und Solothurns im Bunde der Eidgenossen bildete den Streitpunkt der Tagsatzung zu Stans in der zweiten Hälfte des Jahres 1481. Bern unterstützte dabei seine beiden Nachbarstädte nicht mehr im gleichen Maß wie früher, da es um seine Vormachtstellung im Westen der Eidgenossenschaft fürchtete. Während der Stanser Tagsatzung blieben die Regierungen Freiburgs und Solothurns in ständigem Kontakt miteinander, um über ihre Haltung gegenüber den VIII Orten und die Annahme des Bundesbriefes zu beraten¹. Freiburg ging dabei in seinen Forderungen viel weiter als Solothurn : es beklagte die Unfreiheit beim Abschluß anderer künftiger Bünde, und vermißte vor allem, daß sein Bund mit Bern nicht ausdrücklich vorbehalten war. Der Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn bedeutete zwar die Aufnahme beider Städte als eidgenössische Orte, jedoch mit einigen Einschränkungen. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung war für alle dieselbe, ebenso das Schlichtungsverfahren bei inneren Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht und der Einbezug in das Wirtschaftsgebiet der Eidgenossenschaft. Sogar die Teilhaberschaft an den gemeinen Herrschaften, die künftig erobert würden, war für Freiburg und Solothurn vorgesehen. Dagegen sah der Bündnisentwurf einen Hilfskreis vor, innerhalb dessen die Eidgenossen zu Hilfe kommen wollten, während die beiden neu aufgenommenen Städte gegenüber den andern eidgenössischen Ständen zu unbegrenzter Hilfe verpflichtet waren. Außerdem wurde ihre Bündnisfreiheit nach außen beschränkt, indem sie an die Zustimmung der Mehrheit der Orte gebunden wurde, wobei immerhin das Recht der Bürgeraufnahme anderer Städte vorbehalten wurde. Ferner sollten die Bünde der beiden Städte bei der regelmäßigen Beschwörung nur vorgelesen, nicht aber auch von den VIII Orten beschworen werden. Am Schluß der Verhandlungen beauftragte die Tagsatzung die Boten der einzelnen Stände, die Verträge ihren Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen und am 18.12.1481 wieder in Stans zur endgültigen Annahme einzutreffen.

Die Stellungnahme der Regierungen der beiden Städte zum Bundesbrief war verschieden : in Solothurn genehmigte der Große Rat den Bund, hoffte aber noch auf kleinere Verbesserungen. Freiburg dagegen, dessen Boten am 15.12.1481 in Solothurn eintrafen, beklagte die Unfreiheit beim Abschluß anderer, künftiger Bünde und vermißte vor allem den aus-

¹ J. J. AMIET, Solothurn im Bunde der Eidgenossen 1481-1881, Solothurn 1881.

drücklichen Vorbehalt seines Burgrechtes mit Bern. Solothurn antwortete darauf, daß das Recht, Bürger aufzunehmen, doch eine gewisse Bündnisfreiheit gewähre, und der Vorbehalt aller früheren Bünde im Bundesbrief sicher auch das Verhältnis Freiburgs zu Bern umfasse. Doch die Freiburger Boten reisten ohne Vollmacht nach Stans.

Am 18.12.1481 begannen dort die Verhandlungen, wobei die Spannung zwischen Städte- und Länderorte wieder zur Geltung kam. Dank der Vermittlung von Niklaus von Flüe kam eine Einigung zustande. Der endgültige Bundesbrief enthielt nochmals eine Verschlechterung für Freiburg und Solothurn, indem die VIII Orte das Recht erhielten, in einem separaten Konflikt der beiden Städte mit irgendeinem Feinde in eigener Sache die Annahme eines Waffenstillstandes oder Friedens vorzuschreiben. Was den Hilfskreis betrifft, innerhalb dessen die Eidgenossen den beiden Städten zu Hilfe kommen sollten, wurde jener Freiburgs weiter gezogen als derjenige Solothurns, wohl um Freiburg die Annahme des Bundesbriefes zu erleichtern. Doch die freiburgischen Boten konnten dem Vertragswerk nicht zustimmen. Da erklärten sich die übrigen vier Städte, Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, bereit, für Freiburg die Annahme auszusprechen und hernach diese Stadt für den Bund zu gewinnen. Die Tagsatzung nahm hierauf, mit Stimmenthaltung der Freiburger Boten, das Stanserverkommnis und den Bundesbrief an.

Am Silvester 1481 trafen in Freiburg Gesandte von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn ein, um die Freiburger Regierung für die Annahme des Bundesbriefes zu gewinnen. Wie das Ratsmanual von 1481/82 zeigt, hatten sie in diesem Unternehmen Schwierigkeiten, denn Freiburg bestand auf dem Vorrang des bernisch-freiburgischen Burgrechtes vor dem eidgenössischen Bund. Erst als diese Forderung durch ein neues Abkommen zwischen Bern und Freiburg bekräftigt wurde, nahm dieses den Bundesbrief am 2.1.1482 an. Die Freiburger Obrigkeit lud die Delegierten der vier Städte aus Dankbarkeit zum Neujahrsbankett vom 1.1.1482 im Gasthaus zum Jäger ein¹.

Die Jahreswende von 1481/82 brachte somit Freiburg und Solothurn die langersehnte Belohnung für ihre Treue zu den Eidgenossen: sie waren fortan, wenn auch mit einigen Vorbehalten, eidgenössische Orte. Ihr gemeinsames Streben, zu diesem Ziel zu gelangen, und die Schwierigkeiten, die sich dagegen erhoben, nämlich der Gegensatz zwischen Städten und Länderorten und der Widerstand dieser gegen die Aufnahme weiterer

¹ B. AMIET, a. a. O. S. 362; StAF Man. (= Manual) 6, fol. 62^v-64; H. FRIES, Chronik, hrsg. v. A. BÜCHI, Freiburg 1901, S. 33.

Städte in den Bund, hatten ihren gegenseitigen Kontakt nur noch enger gestaltet. Ist dabei Freiburgs enge Freundschaft mit Bern auch dem mit diesem verbürgrechteten Solothurn zugute gekommen, so hat anderseits Solothurn mit Zürich, Bern und Luzern die Freiburger Regierung zur Annahme des Bundesbriefes gewinnen können.

III. Freiburgs und Solothurns Ringen um Gleichberechtigung mit den übrigen Orten (1482-1502)

Waren Freiburg und Solothurn mit Einschränkungen in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, so mußten sie in den folgenden Jahrzehnten an den Tagsatzungen immer wieder erfahren, daß man sie nicht als vollberechtigte Mitglieder betrachtete und bei gewissen Geschäften ihre Meinung überhaupt nicht in Betracht zog, ja sogar zuweilen nicht zu den Tagungen einlud. An der Tagsatzung zu Luzern vom Juli 1483 wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit Freiburg und Solothurn an die Tagsatzungen einzuladen seien; man beschloß, beide Städte einzuladen, wenn Geschäfte zur Sprache kämen, die sie beträfen, ja man erklärte sogar, ein Erscheinen ihrer Boten an Tagungen, zu denen sie nicht aufgeboten seien, zu dulden, jedoch mit der charakteristischen Einschränkung: « doch wan sachen zu Handen sind, so die VIII ort allein berüren, so soll man sy heissen usstan »¹. – Drei Jahre später, an der Konstanzer Tagsatzung vom 19.2.1486, kam dieselbe Frage wieder zur Sprache, ohne doch einen endgültigen Entscheid². – Auch auf dem Gebiet der Bündnispolitik der eidgenössischen Orte mit fremden Fürsten oder Zugewandten wurden Freiburg und Solothurn nicht berücksichtigt, worauf wir noch hinweisen werden.

Daß der Gegensatz zwischen den Städten und Ländern, d. h. dem Bauerntum, weiterschwelte, zeigte eine Volkserhebung vom Mai 1489: im Anschluß an den Aufruhr des Zürcher Volkes gegen Hans Waldmann und dessen Hinrichtung kam es im Kanton Bern zu Unruhen und in Solothurn zur Erhebung des Volkes gegen den Stadtschreiber. Dies mahnte die Räte der Weststädte zum Aufsehen: am 5.5.1489 trafen sich Delegierte der Regierungen der vier Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel in Bern zur Beratung über gemeinsame Maßnahmen³. Es wurde

¹ EA. (= Eidgen. Abschiede) Bd. 3, T. 1, S. 160.

² EA. Bd. 3, T. 1, S. 329.

³ B. AMIET, a. a. O. S. 373; R. FELLER, Geschichte Berns, Bd. 1, S. 456; EA. Bd. 3, T. 1, S. 315.

beschlossen, daß der Kleine und Große Rat einer jeden Stadt von diesen Volkserhebungen Kenntnis erhalte, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Bei allfälligen weiteren Aufständen sollte die betroffene Stadt dies sofort den übrigen der vier erwähnten Städte melden zwecks gegenseitiger Hilfeleistung. Der andauernde Gegensatz zwischen Städten und Ländern, mehr aber noch der Umstand, daß bei den Bundesbeschwörungen in den Jahren 1487 und 1492 der Bundesbrief von 1481 nur vorgelesen, aber nicht beschworen wurde, bewog die beiden Städte Freiburg und Solothurn zum Abschluß eines *Burgrechtes* am 15.7.1492¹. Dieses Burgrecht enthielt, außer der gegenseitigen Bürgeraufnahme, folgende Bestimmungen :

1. Man versprach sich gegenseitigen Schutz im Fall von Angriffen, auf Mahnung mit Boten oder Briefen nach eidlicher Erkenntnis des angegriffenen oder in seinen Rechten gekränkten Teils, und Hilfe auf eigne Kosten.

2. Freiburg läßt den Solothurnern ihre alten Zölle im Freiburgerland und erlaubt ihm den feilen Kauf. Man verbot, einander zu verhaften, außer um verbrieftete Schulden. Aller andern Streitigkeiten wegen zwischen Privatpersonen beider Städte sollte der Ankläger vor dem Richter der Stadt des Angeklagten Klage erheben.

3. Eventuelle Streitigkeiten zwischen beiden Städten werden durch ein aus vier Richtern (zwei aus jeder Stadt) bestehendes Schiedsgericht geschlichtet, deren Entscheidungen endgültig sind. Kommt unter diesen vier Richtern keine Mehrheit zustande, so wählen diese einen Obmann für den Entscheid. Ort der Verhandlungen ist Aarberg.

4. Dieses Burgrecht wird alle fünf Jahre durch Vorlesen und Beschwörung vor dem Kleinen und Großen Rat beider Städte erneuert.

5. Das Heilige Römische Reich und alle ältern Bünde sind vorbehalten.

6. Die Nachkommen der Vertragspartner in Freiburg und Solothurn sind zur Abänderung dieses Burgrechtes ermächtigt.

Zwei Jahre später mußte Freiburg in einem Streit zwischen Bern und Solothurn wegen des Zolls in Aarberg vermitteln. Diesen Rechtshandel, der sich von 1494 bis 1498 hinzog und auch den Zoll zu Büren betraf, im Einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen². Eine eigens zur

¹ B. AMIET, a. a. O. S. 373; StAF Traités Nr. 22 a & b; EA. Bd. 3, T.1, S. 414-415.

² Vgl. hiezu : StAF Man. 12, fol. 26-26^v, 48^v, 52, 61-61^v; Man. 13, fol. 77, 87; Man. 14, fol. 1, 33; Man. 16, fol. 14, 17^v, 25, 33; RE. (= Rathserkanthnusbuch) 1, fol. 83-83^v, 88^v-93^v; Miss. (= Missivenbuch) 4, fol. 47, 56, 69, 84-85, 134, 139; Abscheidbuch 2, 17./31. 8. 1498; EA. Bd. 3, T. 1, S. 573, 579, 580-581.

Schlichtung dieser Differenzen einberufene Tagung der VIII alten Orte in Zofingen vom 9.7.1498 setzte die Befreiung Solothurns vom Zoll zu Büren fest und übertrug Freiburg die endgültige Beilegung dieser Streitigkeiten ¹. Am 14.11.1498 entschied der Freiburger Rat nach Anhörung der bernischen und solothurnischen Vertreter, Solothurn solle künftighin von den Zollscheinen, die die von dorthier kommenden Kaufleute für Kaufmannsgut in Aarberg vorwiesen, und die ungenaue Angaben enthielten, absehen ².

Gerade in diesen Jahren vollzogen sich tiefgreifende Ereignisse auf europäischer Ebene, die auch die eidgenössischen Orte zur Stellungnahme aufriefen. 1494 zog Karl VIII. von Frankreich nach Neapel, worauf er Herrschaftsrechte geltend machte, und leitete damit Frankreichs Italienpolitik und jene Epoche ein, in dem sich die Machtkämpfe im Süden, vorab in Oberitalien, abspielten. Dieser Zug Karls VIII. blieb nicht ohne Wirkung auf König Maximilian I. Beide Herrscher suchten, im Hinblick auf den Wert und das Ansehen der Schweizertruppen, ein Bündnis mit den Eidgenossen. Blieb dabei Maximilian kein Erfolg beschieden, so kam es am 1.11.1495 zu einem Bündnis zwischen Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn einer- und Karl VIII. andererseits ³. Bern trat, anders als Freiburg und Solothurn, diesem Bündnis aus Gegensätzlichkeit zu Frankreich nicht bei. Vielmehr versuchte es die zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich herrschenden Gegensätze beizulegen.

In ebendiesen Jahren verschärfte sich auch der Gegensatz zwischen den drei Bünden und dem benachbarten österreichischen Regiment im Tirol um allerlei herrschaftliche Ansprüche in ihren Tälern selbst. Jene wandten sich hilfefehend an die Eidgenossen. Am 21.6.1497 kam es zu einem Freundschaftsvertrag der 7 östlichen Orte, d. h. der VIII alten Orte ohne Bern, mit dem Grauen Bund ⁴, und am 13.12.1498 folgten der Gotteshausbund und die Stadt Chur diesem Vorbild ⁵. Bern hielt sich, seiner reichstreuen Politik folgend, von den beiden Verträgen fern. Freiburg und Solothurn baten zwar an der Luzerner Tagsatzung vom 14.10.1496 um die Teilnahme am Bündnis mit den Drei Bünden. Doch mußten sie sich, wohl unter Berns Einfluß, einer Beteiligung an diesem Bündnis versagen ⁶.

¹ EA. Bd. 3, T. 1, S. 573.

² StAF Man. 16, fol. 33. ³ B. AMIET, a. a. O. S. 376.

⁴ EA., Bd. 3, T. 1, S. 745-747; B. AMIET, a. a. O. S. 378.

⁵ EA. Bd. 3, T. 1, S. 753-755; B. AMIET, a. a. O. S. 378.

⁶ EA. Bd. 3, T. 1, S. 516.

Der *Schwabenkrieg*, der zu Beginn des Jahres 1499 gerade infolge dieser bündnerisch-österreichischen Gegensätze ausbrach, trug, wie schon die Burgunderkriege, zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Freiburg und Solothurn bei; für beide Städte ergaben sich, infolge ihrer Lage im Westen der Eidgenossenschaft, dieselben Probleme¹. Noch vor der offiziellen Kriegserklärung setzte der Freiburger Rat am 10.2.1499 Solothurn vom Auszug des Stadtbanners von Freiburg zur Hilfe für Solothurn in Kenntnis² und 5 Tage später machte er dieses auf den Wert eines eidgenössisch-französischen Bündnisses aufmerksam und bat es, auch Zürich dafür zu gewinnen³. In der Tat kam der Krieg für Frankreich wie gewünscht: am 16.3.1499 schloß Ludwig XII. von Frankreich mit sämtlichen X Orten ein Kriegsbündnis ab, indem er diesen finanzielle Hilfe, Pensionen und Soldverträge zu zahlen versprach⁴. Während des Krieges übernahmen Freiburg und Solothurn mit Bern die Verteidigung der Westgrenze, im Gegensatz zu den übrigen Kantonen, die die Schwaben im Gebiet um den Bodensee und im Bündnerland angriffen. Nach Mitte Februar 1499 unternahmen die drei westlichen Orte mit Zürich einen Zug in den Hegau und im Mai fielen sie gegen die Armee des Grafen Heinrich von Fürstenberg in den Sundgau ein, jedoch ohne Erfolg⁵. Während des Krieges setzte der Rat Solothurns den Freiburger Rat fortlaufend über die Kriegslage in Kenntnis, und Freiburg war immer bereit, den Solothurnern die gewünschte militärische Hilfe zu bringen⁶.

Hatten Freiburg und Solothurn im Schwabenkrieg Seite an Seite mit den übrigen Orten gegen das Reich gekämpft, so waren doch letztere immer noch nicht bereit, jenen volle Gleichberechtigung zuteil werden zu lassen. Dies äußerte sich nacheinander bei zwei Angelegenheiten: in der Frage der Verwaltung der gemeineidgenössischen Vogtei Thurgau und bei der Aufnahme Basels und Schaffhausens in den Bund.

Seit der Eroberung des *Thurgaus* im Jahre 1460 bildete dieses Gebiet eine Vogtei, deren Verwaltung in der Hand der VII östlichen und inneren Orte (der VIII alten Orte ohne Bern) lag⁷. Das Landgericht wurde da-

¹ B. AMIET, a. a. O. S. 378-388; G. CASTELLA, a. a. O. S. 197-198.

² StAF Miss. 4, S. 148.

³ Ebenda S. 150.

⁴ B. AMIET, a. a. O. S. 379.

⁵ Ebenda S. 378/380.

⁶ StAF Miss. 4, S. 150, 166; Man. 17, fol. 20; Korresp. Solothurn Nr. 1, 29. 3. / 5. 7. 1499.

⁷ Historisch-biographisches Lexikon d. Schweiz, Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 752, Art. Thurgau.

gegen bis 1499 von der Stadt Konstanz ausgeübt und ging nach dem Schwabekrieg an die Eidgenossen über, die es nach Frauenfeld verlegten. An der Tagsatzung zu Luzern vom 13.11.1499, da in Folge des zähen Festhaltens der Stadt Konstanz am Landgericht im Thurgau die Eidgenossen beschlossen, in einem Schreiben an Kaiser Maximilian diesen auf den Übergang dieses Landgerichtes an sie aufmerksam zu machen, äußerten die westlichen Kantone Bern, Freiburg und Solothurn ihr Begehren, an der Vogteiverwaltung im Thurgau Anteil zu erhalten, da sie nun auch am Landgericht beteiligt seien¹. Die Vertreter der drei genannten Kantone wurden hierauf beauftragt, ihre Regierungen zu ersuchen, das Landgericht im Thurgau den VII Orten zu überlassen, da diesen auch die Landvogtei zustehe. An einer späteren Tagsatzung, die am 6.12.1499 in Frauenfeld stattfand, verlangten die drei Weststädte erneut ihren Anteil am Thurgauer Landgericht, unter Berufung auf die Bundesbriefe und das Stanserverkommnis; es wurde hierauf eine Überprüfung der Bundesbriefe beschlossen². Schließlich wurde ihrer Bitte entsprochen: an der Luzerner Tagung vom 8.1.1500 erhielten sie Anteil am Landgericht, während die Vogtei, wie bisher, den VII Orten vorbehalten blieb³. In dieser Einschränkung kommt die Tendenz der VIII Orte zum Ausdruck, Freiburg und Solothurn immer noch nicht die Stellung von vollberechtigten Orten zu gewähren. In der Tat fiel an der Tagsatzung zu Zürich vom 5.5.1500 wieder der Vorschlag, die beiden Weststädte nur dann an die Tagsatzungen einzuberufen, wenn Angelegenheiten zur Sprache kämen, die sie betrafen⁴, und an der Luzerner Tagsatzung vom 4.5.1501 wurde er von den VIII Orten zum Beschluß erhoben: Freiburg und Solothurn sollten fortan nur an jene Tagsatzungen eingeladen werden, an denen Traktanden besprochen würden, die auch sie berührten; falls aber an solchen Tagungen Dinge zur Verhandlung kommen sollten, die nur die VIII Orte betrafen, so hatten sich die Vertreter von Freiburg und Solothurn in den Ausstand zu begeben⁵.

Der Kampf der beiden Weststädte um ihre Gleichstellung mit den VIII Orten trat bei der *Aufnahme Basels und Schaffhausens* in den Bund in ein akutes Stadium. Als *Basel* am 9.6.1501 in die Eidgenossenschaft eintrat, verweigerten die VIII Orte bei der Abfassung des Bundesbriefes

¹ EA. Bd. 3, T. 1, S. 645.

² Ebenda S. 656.

³ Ebenda Bd. 3, T. 2, S. 3.

⁴ Ebenda S. 44.

⁵ Ebenda S. 111/112.

Freiburg und Solothurn die Bezeichnung « Orte », während dem neuen Stand Basel dieser Rang eingeräumt wurde. Divergenzen auf außenpolitischem Gebiet zwischen den Frankreich treuen Ständen Freiburg und Solothurn einer- und Bern andererseits, das die franzosenfreundliche Politik ablehnte und auf gute Beziehungen zum Reich Wert legte, führten dazu, daß sich gerade Bern für die Aufnahme Basels als vollberechtigten Ort einsetzte¹.

Als am 9.8.1501 *Schaffhausen* in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde, erhielt Basel als Ort den 9. Rang, während Freiburg und Solothurn als Verbündete im 10. und 11. Rang figurierten, gefolgt von Schaffhausen. Die Boten der einzelnen Stände hatten dies als Instruktion ihren Obrigkeiten vorzulegen, um unverzüglich ihre Stellungnahme der Luzerner Tagsatzung mitzuteilen zur Abfassung des Schaffhauser Bundesbriefes². Als an der Tagsatzung zu Zürich vom 17.8.1501 sämtliche Antworten betreffend die Rangfrage mit Ausnahme jener von Unterwalden, Zug und Glarus vorlagen, wurde Luzern mit dem Entwurf des Bundes mit Schaffhausen beauftragt, in dem Basel hinter den VIII Orten und vor Freiburg und Solothurn figurieren sollte³. Doch diesmal beharrten die beiden Weststädte auf ihrer Priorität vor Basel. In einem Schreiben vom 27.8.1501 bat die Freiburger Regierung die Obrigkeit von Luzern, wo die Tagsatzungen stattfanden, für den Vorrang Freiburgs vor Basel einzutreten⁴. Am 24.9.1501 ordnete der Freiburger Rat den Seckelmeister, den Gerichtsschreiber und den Stadtschreiber zum Ritt nach Solothurn ab, um, bei allfälligem Einverständnis des Solothurner Rates, von einem Kanton zum andern zu reiten zur Durchsetzung ihres gemeinsamen Begehrens⁵. Drei Tage später betonte Freiburg in einem Schreiben an Schaffhausen, es habe seinen Bundesbrief noch nicht besiegelt wegen der Rangfrage, denn es wünsche eine Unterredung mit den andern Kantonen in dieser Sache⁶. Am 8.10.1501 wurde an der Zürcher Tagsatzung Freiburgs und Solothurns Begehren betreffend die Rangordnung bekanntgegeben, und die Boten der einzelnen Kantone beauftragt, dies ihren Obrigkeiten « heimzubringen » und deren Entscheid an der nächsten Tagung bekanntzugeben⁷. Offenbar lagen keine klaren Antworten der

¹ B. AMIET, a. a. O. S. 390 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 131.

² EA. Bd. 3, T. 2, S. 131.

³ Ebenda, S. 136.

⁴ StAF Miss. 4, S. 188-189.

⁵ StAF Man. 19, fol. 24.

⁶ StAF Miss. 4, S. 191.

⁷ EA. Bd. 3, T. 2, S. 145.

VIII Orte vor, denn am 6.11.1501 ersuchten Freiburg und Solothurn jene in einem gemeinsamen Schreiben, ihnen zu erklären, ob sie bereit seien, die beiden Städte an den Tagsatzungen bei ihrem althergebrachten Sitz zu lassen¹. Bern antwortete darauf in seinem Schreiben vom 10.11.1501, es sei bereit, Freiburgs und Solothurns Begehren durch seine Boten an der Tagsatzung zu unterstützen². Eine Woche später erhielten die zu Luzern tagenden Kantone am 17.11.1501, in Anbetracht der Weigerung der beiden Weststädte, den Schaffhauser Bund zu besiegeln, Befehl, zu beiden Städten zu reiten und sie zur Besiegelung zu überreden³. In der Folgezeit erschien der Schultheiß von Luzern, Hans Sonnenberg, zu diesem Zweck vor dem Kleinen und Großen Rat Freiburgs. Dieses bat, nach voraufgehender Kontaktnahme mit Solothurn, die VIII Orte in seiner Antwort vom 7.12.1501, Freiburg und Solothurn in ihrem Rang vor Basel und Schaffhausen zu lassen. Im gleichen Sinn antwortete Solothurn am 12.12.1501⁴. Luzern ersuchte hierauf am 18.12.1501 Freiburg, am 7.1.1502 zur Tagsatzung in Luzern mit dem besiegelten Schaffhauser Bundesbrief und der Kopie seiner Antwort an die VIII Orte vom 7.12.1501 zu erscheinen⁵. An dieser Tagsatzung wurden die Boten der Kantone beauftragt, die Nichtbesiegelung des Schaffhauser Bundes durch Freiburg und Solothurn ihren Obrigkeiten zu melden und ihre diesbezügliche Antwort an der nächsten Luzerner Tagsatzung zu übermitteln⁶. Am 21.1.1502 sandten die in Luzern tagenden Kantone ein Schreiben an Freiburg und Solothurn mit der Weisung, den Schaffhauser Bund zu besiegeln, da sonst der Tagsatzungsschreiber einen neuen Bundesbrief abfasse und diesen durch die VIII Orte und Basel besiegeln lassen werde⁷. Da sich aber die beiden Weststädte immer noch weigerten, dem Bund mit Schaffhausen zuzustimmen, beschloß die Luzerner Tagsatzung vom 25.2.1502 eine erneute Fühlungnahme mit den Boten beider Städte. Für den Fall, daß diese auf ihrer Verweigerung beharrten, wurde die Abfassung neuer Bundesbriefe vorgesehen, in denen Freiburg und Solothurn nicht mehr figurieren sollten⁸. Diese Drohung hat ihre Wirkung nicht

¹ StAF Miss. 4, S. 193-194.

² Ebenda S. 195.

³ EA. Bd. 3, T. 2, S. 149.

⁴ StAF Korresp. Solothurn Nr. 1, 27. 11. 1501 ; Miss. 4, S. 200 ; Miss. 5, fol. 1-4, 5-6 ; Man. 19, fol. 44 ; EA. Bd. 3, T. 2, S. 149-151, 151-152.

⁵ StAF Korresp. Luzern Nr. 1, 18. 12. 1501.

⁶ EA., Bd. 3, T. 2, S. 156.

⁷ Ebenda S. 157 ; StAF Korresp. Solothurn Nr. 1, 25. 1. 1502 ; Miss. 5, fol. 13.

⁸ StAF Man. 19, fol. 61 ; EA. Bd. 3, T. 2, S. 159.

verfehlt. Am 27.3.1502 ersuchte Freiburg in einem Schreiben an Solothurn dieses um einen baldigen Beschluß in der Rangfrage zwecks gemeinsamer Antwort an die Kantone, und zwei Tage später teilte es diesen mit, es werde den Bund mit Schaffhausen besiegeln¹. Auch Solothurn fügte sich dem Beschluß der Luzerner Tagsatzung.

Mit der Besiegelung des Schaffhauser Bundesbriefes durch Freiburg und Solothurn fand ein monatelanger Papierkrieg seinen Abschluß. Die beiden Städte hatten einen Teilerfolg erlangt : sie hatten fortan den Rang von vollberechtigten Orten ; jedoch figurierten sie in der Rangordnung nicht direkt hinter den VIII alten Orten und vor Basel, wie es dem Jahr ihrer Aufnahme in den Bund entsprochen hätte, sondern Basel erhielt den 9. Rang, während Freiburg und Solothurn sich mit dem 10. und 11. Rang begnügen mußten, ihrerseits gefolgt von Schaffhausen. – Noch 19 Jahre später, am 29.4.1521, antwortete der Freiburger Rat auf ein Bittschreiben Berns und Solothurns, wegen Verbesserung des Rangs, an Bern, Freiburg wolle nicht mehr in der Rangordnung hinter Basel stehen².

Die Zurücksetzung Freiburgs und Solothurns machte sich auch dadurch geltend, daß bei der periodischen Erneuerung der Bünde (alle fünf Jahre) der Bundesbrief von Freiburg und Solothurn nur vorgelesen, aber nicht von den VIII Orten und Basel beschworen wurde. Noch an der Zuger Tagsatzung vom 9.5.1514 baten die beiden Weststädte die VIII Orte und Basel, auch ihnen zu schwören, um so mehr, da Schaffhausen, Appenzell und das zugewandte St. Gallen nun dasselbe Begehren stellten³. Doch an den folgenden Tagsatzungen im Juni 1514 wurde kein Entscheid getroffen, der der Bitte Freiburgs und Solothurns entsprochen hätte⁴.

IV. Berns, Freiburgs und Solothurns Außenpolitik und ihr Verhältnis zu den inneren und östlichen Orten während der Mailänderkriege

Während der italienischen Kriege waren Freiburg und Solothurn solidarisch mit den übrigen eidgenössischen Ständen : sie nahmen an den Kriegszügen aktiven Anteil und traten den Bündnissen der eidgenössischen Orte mit fremden Mächten bei. In der Territorialpolitik jedoch kam die Verschiedenheit ihrer Aspirationen zur Geltung : richteten sich

¹ StAF Miss. 5, fol. 14/21 ; Man. 19, fol. 70.

² StAF Man. 38, fol. 168.

³ EA. Bd. 3, T. 2, S. 791.

⁴ Ebenda S. 793, 794, 798.

die Interessen der zentralschweizerischen und östlichen Orte vor allem auf den Tessin und die Lombardei, so blickten die Westkantone Bern, Freiburg und Solothurn vor allem nach dem Jura und Burgund.

Um einem ungezügelten Söldnertum Einhalt zu gebieten, kam 1503 unter Einwilligung sämtlicher Kantone der sog. Pensionenbrief zustande, der fremde Kriegsdienste ohne obrigkeitliche Bewilligung verbot; die Erlaubnis hierzu sollte fortan an das Wissen und den Willen der übrigen Orte oder deren Mehrheit gebunden sein¹. Doch wurde dieses Verkommen bald nach seinem Abschluß durchlöchert. 1505 trat Luzern vom Pensionenbrief zurück, ihm folgten Bern, Freiburg und Solothurn². Bei den westlichen Kantonen haben dabei wohl die Sympathien zu Frankreich mitgewirkt. Diese kommen klar zur Geltung in einer Missive Solothurns an Freiburg vom Gründonnerstag 1505, in der jenes Freiburg bittet, zu Gott zu beten, daß die Eidgenossen dem König von Frankreich treu bleiben³.

Der Verlauf des Krieges in Italien und die daraus resultierenden Machtverschiebungen im Süden der Schweiz führten in den folgenden Jahren in der Eidgenossenschaft zu einer ausgesprochenen antifranzösischen Stimmung. Die Besinnung und der Umschwung setzte in dem Moment ein, da Ludwig XII., im vollkommenen Besitz der Lombardei, die Schweiz von zwei Seiten umklammerte und 1508 mit Maximilian I. die Liga von Cambrai abschloß, die gegen Venedig gerichtet war und das französisch-schweizerische Bündnis überflüssig zu machen schien⁴.

Der ebenfalls von Frankreich eingekreiste Herzog Karl III. von Savoyen wandte sich nun an die mit ihm von alters her verbündeten Städte der Westschweiz: am 19.3.1509 erneuerte er sein Bündnis mit Bern und Freiburg und am 22.3.1509 jenes mit Solothurn⁵. Waren bisher die drei Weststädte nur im Gebiet der Bistümer Genf, Lausanne und Sitten Savoyen zur Hilfe verpflichtet, so wurde nun diese Verpflichtung auf ganz Savoyen-Piemont ausgedehnt.

Die drei folgenden Jahre standen im Zeichen der Abkehr der Eidgenossen von Frankreich. Papst Julius II., dem an der Erhaltung seines Kirchen-

¹ Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 2, Heft 4, Kap. 8: E. DÜRR, Eidgen. Großmachtspolitik zur Zeit der Mailänderkriege, Bern 1933, S. 573-575; StAF Traités Nr. 6.

² E. DÜRR, a. a. O. S. 576.

³ StAF Korresp. Solothurn Nr. 1, 20. 3. 1505.

⁴ E. DÜRR, a. a. O. S. 588-589.

⁵ StAF RE. 3, fol. 2v; EA Bd. 3, T. 2, S. 1323-1327; E. DÜRR, S. 594; G. CASTELLA, a. a. O. S. 207-208.

staates lag, suchte ein Bündnis mit den Eidgenossen und wurde in seinem Bestreben von Matthäus Schiner, Bischof von Sitten, unterstützt. Das Bündnis vom 14.3.1510 zwischen Julius II. einerseits und den XII Orten, St. Gallen, Appenzell und dem Wallis andererseits, die Erneuerung der Erbvereinigung Maximilians mit den Eidgenossen vom 7.2.1511, die Heilige Liga vom 4.10.1511 und schließlich der Wegzug der französischen Gesandtschaft aus der Schweiz im April 1512 infolge der Stimmung gegen Frankreich daselbst bilden die Hauptetappen dieses außenpolitischen Kurswechsels¹. Den Höhepunkt im Kampf gegen Frankreich bedeuteten der Sieg der Schweizer und Venezianer bei Pavia im Juni 1512 und die Vertreibung der Franzosen aus der Lombardei. Die siegreichen Eidgenossen und Bündner benützten diese Lage zur Verwirklichung alter Eroberungsziele: die Urkantone bemächtigten sich des Eschentales und der Herrschaften Locarno, Lugano, Balerno und Mendrisio, während die Bündner Bormio, das Veltlin und Chiavenna besetzten. Aber auch die westlichen Orte unternahmen nun unter Berns Führung einen Vorstoß gegen den Jura. Herzog Ludwig von Orléans, der Herr von Neuenburg, hatte nach dem Sieg der Franzosen bei Ravenna vom 11.4.1512 der Schweiz offene Feindschaft bezeugt. Den Unwillen, der sich dadurch gegen ihn sammelte, benützte das mit Neuenburg verburgrechtete Bern dazu, um sich mit Luzern, Freiburg und Solothurn, die ebenfalls durch ein Burgrecht mit Neuenburg verbunden waren, zwecks Besetzung dieser Grafschaft zu verständigen. Im Juli 1512 besetzte Hans von Erlach ohne Widerstand Neuenburg, womit Frankreich ein Einfallstor gegen die Schweiz verschlossen blieb. Neuenburg wurde eine Vogtei der vier genannten Städte, die 1514 die andern Orte ohne Appenzell in die Mitherrschaft aufnahmen². Solothurn behielt sich dabei sein Burgrecht mit Le Landeron vor. Während es sich der Herrschaften Thierstein und Pfefingen bemächtigte, kam Ende August unter Führung der bereits mit Savoyen verbündeten westlichen Orte eine Defensivallianz von acht Kantonen – die drei Waldstätte und Glarus blieben ihm fern – mit Karl III. von Savoyen zustande³. Bern, Freiburg und Solothurn lag es vor allem an einem Schutz der südwestlichen Flanke der Eidgenossenschaft.

¹ E. DÜRR, a. a. O. S. 604, 607, 612, 616-617.

² Ebenda S. 618; R. FELLER, a. a. O. S. 524; B. AMIET, a. a. O. S. 403; G. CASTELLA, a. a. O. S. 207-208; StAF Korresp. Neuenburg, 26. 7. 1512; RE. 3, fol. 68^v-69^v, 73^v-74.

³ G. CASTELLA, a. a. O. S. 216; E. DÜRR, a. a. O. S. 618.

Aber das mächtige und expansionslustige Bern hegte noch größere Absichten : es plante einen Feldzug gegen das französische Burgund und warb dafür ; dieser Plan kam jedoch in jenem Jahr nicht zustande, da Maximilian I., der für die Freigrafschaft Burgund fürchtete, darüber die Eidgenossenschaft entzweite¹. Doch ergab sich ein Jahr später eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung seines Wunsches : als 1513 die französischen Machtmittel durch die Landung der Truppen Heinrichs VIII. auf dem Festland in Nordwestfrankreich gebunden waren, kam es unter Führung Berns, Freiburgs und Solothurns zum denkwürdigen Vorstoß der Eidgenossen nach Französisch-Burgund und zur Belagerung von Dijon, am 7.9.1513. Leider gelang es dem Gouverneur Burgunds, La Tremoille, die Eidgenossen zu Friedensunterhandlungen zu gewinnen. Doch der Vertrag, den sie ratifizierten, wurde nachträglich von Ludwig XII. abgelehnt, so daß der Krieg mit Frankreich weiterging. Der Vorstoß nach Dijon hatte den Eidgenossen keinen Gewinn gebracht².

Die Kriegsmüdigkeit und die Abneigung gegen Frankreich im Volk hatten schon vor diesem Feldzug zum *Bauernaufstand von 1513-1514* geführt³. Neben Erhebungen im Bern- und Luzerngebiet lag sein Zentrum vor allem im Kanton Solothurn, wo sich die Untertanen der Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Lostorf gegen die Stadt Solothurn erhoben. Obgleich dieser Aufruhr und der Vergleich zwischen der Obrigkeit und den revoltierenden Bauern eine intern kantonale Angelegenheit war, so erforderten doch die unversöhnliche Haltung auf beiden Seiten und der ganz allgemein in der Eidgenossenschaft herrschende Gegensatz zwischen den Regierungen und Untertanen die Zusammenarbeit der herrschenden Obrigkeiten und die Vermittlung auswärtiger Städte. Bereits nach der zweiten Revolte im August 1513 griffen Boten aus Bern, Freiburg, Biel und Zofingen vermittelnd ein, doch kam es zu keinem dauerhaften Vergleich. Nach erneuten wiederholten Aufständen wandte sich die zu drohenden Maßnahmen entschlossene Stadt Solothurn schließlich im Mai 1514 an die Nachbarorte und an die Tagsatzung in Zug. Diese und die Städte Basel, Bern, Zofingen und Aarau mahnten zur Mäßigung und boten ihre Vermittlung an. Eine Konferenz der vier Städte Bern, Basel,

¹ R. FELLER, a. a. O. S. 524.

² E. DÜRR, a. a. O. S. 638-641 ; B. AMIET, a. a. O. S. 411-412 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 219-221.

³ Zum Aufstand der schweizerischen Untertanen im Allgemeinen vgl. E. DÜRR, a. a. O. S. 627-637 ; zum Solothurner Bauernaufstand vgl. B. AMIET, a. a. O. S. 408-415.

Biel und Freiburg brachte am 13.5.1514 einen Vergleich, der den Frieden rettete¹. Die Landleute sollten das Burgrecht schwören, und das Geld für die Lösung aus der Leibeigenschaft innert drei Jahren bezahlen. Jeder Teil hatte seine Kosten selber zu tragen. Niemand unter den Bauern sollte bestraft werden, doch sollten diese an den der Regierung treu gebliebenen Landleuten keine Rache nehmen. – Ein Vermerk im Freiburger Ratsmanual von 1516 zeigt, wie damals immer noch eine latente Spannung bestand zwischen den städtischen Obrigkeiten und den Untertanen der Landschaft, die bisweilen von den Länderorten unterstützt wurden: wie aus dem Protokoll der Sitzung des Freiburger Rates vom 28.7.1516 hervorgeht, sind damals etliche der V Orte in den Gemeinden der Landschaft Freiburg erschienen, um diese gegen die Obrigkeit aufzuwiegen und zu unterstützen². Unter solchen Umständen war ein Zusammenhalt unter den Regierungen der Städtkantone nur um so notwendiger.

Währenddessen ging der Krieg mit Frankreich weiter. Um die Westgrenze zu stärken, nahmen die vier Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn am 4.4.1514 die übrigen Orte in die gemeinsame Herrschaft über die Grafschaft Neuenburg auf, womit diese fortan während 15 Jahren eine gemeineidgenössische Vogtei bildete. Als im Juli 1514 die Eidgenossen mit Abgesandten des englischen Königs wegen eines Bündnisses verhandelten, kamen Basel, Freiburg und Solothurn für ihre Zustimmung zum Vertrag «um ziemliche Besoldung» ein. Doch die Bemühungen scheiterten. Denn am 7.8.1514 schloß Heinrich VIII. von England mit Frankreich Frieden, behielt jedoch die Eidgenossen als seine Verbündete vor³.

Der Tod Ludwigs XII. und der Übergang der Krone Frankreichs an Franz I. am 1.1.1515 bedeutete für die Eidgenossen einen Wendepunkt im Krieg. Denn Franz I. bestand auf der Rückeroberung der Lombardei. Truppen Freiburgs, Berns und Solothurns besetzten die Schlösser von Neuenburg, Yverdon und Grandson, um gegen einen allfälligen französischen Angriff von Burgund her gerüstet zu sein. Von sämtlichen Kantonen zogen wieder Mannschaften gegen Oberitalien. Doch daselbst kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Weststädten Bern, Freiburg und Solothurn einerseits und den inneren und östlichen Kantonen

¹ StAF Abscheidebuch 8, fol. 30^v-32; EA. Bd. 3, T. 2, S. 792.

² StAF Man. 34, fol. 8-8^v.

³ B. AMIET, a. a. O. S. 416.

andererseits¹. Während die ersteren einen Angriff auf den Feind am Fuße der Alpen, der auch bei kleinen Truppenbeständen Erfolg versprach, befürworteten, beharrten letztere auf einem Zug ins Mailändergebiet zwecks Verbindung mit den Verbündeten zu einer großen Entscheidungsschlacht. Nachdem eine Drohung Berns mit Rückmarsch im Fall einer Nichtannahme seines Beschlusses durch die übrigen Städtkantone sämtliche Eidgenossen noch einmal zu einer Front zusammengeschweißt hatte, fiel diese beim Herannahen der französischen Vorhut wieder auseinander. Da ein erfolgreicher Kampf unter diesen Umständen ausgeschlossen war, ging Bern auf Unterhandlungen ein. Am 8.9.1515 kam zu Gallarate eine Einigung zustande zwischen den französischen Gesandten und den Führern der Berner, Freiburger und Solothurner Truppen. Leider setzten sich die Berner dabei über die Interessen der inneren Orte völlig hinweg, indem sie sich bereit erklärten, gegen 300 000 Kronen Lugano, Locarno, Domodossola, das Eschental, Veltlin und Chiavenna abzutreten. Während Bern, Freiburg und Solothurn diesen Vertrag zum Anlaß nahmen, um heimzukehren, brachen die inneren und östlichen Orte gegen Mailand auf. Trotz Meinungsverschiedenheiten unter diesen selber gelang es Kardinal Schiner noch einmal durch falschen Lärm, die Einigkeit unter ihnen herzustellen und sie zum Kampf zu bewegen. Nach der Niederlage von Marignano entschloß sich zwar die Tagsatzung, wohl auf Veranlassung der inneren Orte, zuerst, trotz französischer Friedensvorschläge, zum Aufgebot eines neuen Zuges in die Lombardei. Doch bald darauf meldeten sich Bedenken gegen eine Weiterführung des Krieges, vorab bei den westlichen Orten Bern, Freiburg und Solothurn. Unter Hinweis auf das Versagen der Verbündeten, des Papsttums und Spaniens, und auf die feste Position der Franzosen in der Lombardei traten sie für Verhandlungen mit Franz I. ein, wobei sie den mit ihnen verbündeten Herzog von Savoyen als Vermittler in Aussicht nahmen. Die Argumente dieser Friedenspartei wirkten dermaßen stark, daß am 6.10.1515 ein entsprechender Beschluß auf der Tagsatzung durchdrang. Anfang November begannen die schweizerisch-französischen Unterhandlungen in Genf, bei denen wiederum Vertreter der Westkantone Bern, Freiburg und Solothurn führend waren. Eine Aktion der Gegner Frankreichs, nämlich Ferdinands von Spanien, arbeitete zwar mit Erfolg in der Schweiz. Doch beschlossen im Januar 1516 acht Orte, nämlich Bern,

¹ Vgl. hiezu und zum Folgenden : E. DÜRR, a. a. O. S. 657-677 ; B. AMIET, a. a. O. S. 417-424 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 223-228.

Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, bei den Genfer Abmachungen zu bleiben. Der Zwiespalt unter den eidgenössischen Orten, verursacht durch die diplomatische Tätigkeit der franzosenfeindlichen Mächte, fand im Juli 1516 mit der erneuten Abhaltung von gemeinsamen Tagsatzungen sein Ende, so daß der Verständigung mit Frankreich der Weg geebnet war. Am 29.11.1516 wurde in Freiburg der Ewige Friede mit Frankreich unterzeichnet ¹.

Rückblickend können wir die Beziehungen Freiburgs und Solothurns untereinander, zu Bern, den übrigen Orten und den auswärtigen Mächten während der Mailänderkriege folgendermaßen charakterisieren: ihre Lage und jene Berns am Westrand der Eidgenossenschaft brachte es mit sich, daß diese drei Kantone eine geschlossene Gruppe bildeten, denen es vor allem am Schutz der eidgenössischen Westgrenze lag, während sie gegenüber der dem Tessin und Oberitalien zugewandten Politik der zentral- und ostschweizerischen Orte nicht das gleiche Interesse entgegenbrachten wie diese. Dagegen hatten sie durch ihr Bündnis mit Savoyen und die gemeinsam mit Luzern unternommene Besetzung Neuenburgs nicht nur den Schutz der Eidgenossenschaft gegenüber Frankreich im Westen verstärkt, sondern diese Gebiete auch stärker mit der Schweiz verbunden. Überdies kam ihnen das Verdienst zu, im Jahre 1515 infolge ihrer richtigen Einschätzung der Macht Frankreichs die Nutzlosigkeit einer Weiterführung des Krieges in Oberitalien erkannt, den Weg zu einer Verständigung mit Frankreich angebahnt und diese trotz Widerstände der zentral- und ostschweizerischen Orte und der antifranzösischen Aktion fremder Mächte in der Schweiz erreicht zu haben.

V. Berns, Freiburgs und Solothurns westliche Burgrechtspolitik von 1517 bis 1520 im Zeichen der Übermacht Frankreichs

War der Friede mit Frankreich wiederhergestellt, so hatte dieses doch im Westen Zentraleuropas und in Oberitalien ein entschiedenes Übergewicht und umklammerte die Eidgenossenschaft im Westen und Süden. Aber auch einige westlich und südwestlich der Schweiz gelegene Fürstentümer fühlten sich bedroht und wandten sich an die westlichen Kantone zum Abschluß eines Bündnisses oder Burgrechtes. Die Jahre von 1517 bis 1520 sind in den Beziehungen der drei Westkantone unter sich und

¹ StAF Traités: Ewiger Friede mit Frankreich.

gegenüber dritten durch eine Reihe von Fühlungsnahmen und Burgrechten gekennzeichnet :

1. Die erneute Kontaktnahme Savoyens mit Bern, Freiburg und Solothurn im Jahre 1517.
2. Das Burgrecht zwischen den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn von 1517.
3. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgart von 1517.
4. Das Burgrecht Berns, Freiburgs und Solothurns mit Besançon von 1518.
5. Die Annäherung derselben drei Westorte an Basel von 1520.

1. Das Verhältnis der drei Westkantone zu Savoyen

Das südwestlich der Schweiz gelegene Savoyen war von der Umklammerung durch Frankreich am meisten betroffen. Herzog Karl III. hatte ja bereits 1509 das Bündnis mit Bern, Freiburg und Solothurn erneuert. Denn es war ein Grundsatz der bernischen Politik, Frankreich nicht an den Genfer See zu lassen ¹. Bedrängt durch das Ringen um die Lombardei, wandte sich Karl III. 1512 an die Eidgenossen, und auf die Fürsprache Berns nahmen ihn auch Zürich, Luzern, Zug, Basel und Schaffhausen in ein Schutzbündnis auf. Das ältere Bündnis Savoyens mit Bern, Freiburg und Solothurn war darin ausdrücklich vorbehalten, und den vertragsschließenden Orten wurde ein Bündnis mit den Untertanen und Hintersaßen des Herzogs untersagt.

Nach dem Sieg der Franzosen in der Lombardei und dem Ewigen Frieden mit Frankreich suchte der Herzog im Jahre 1517 erneut seine Beziehungen mit den drei Westkantonen zu festigen. Doch war es in den vorausgehenden Jahren zu Reibereien zwischen ihm und Freiburg gekommen wegen der Herrschaften Châtel St. Denis und Montagny. Am 15.6.1513 kaufte Freiburg die Herrschaften Châtel St. Denis von Antoine und Pierre de Beaufort um 6000 Gulden ². Aber schon im folgenden Jahr, am 30.3.1514, verkaufte er diese Herrschaft um 6000 Pfund wiederum an den Herzog von Savoyen unter der Bedingung, daß dieser Freiburg seine Verwaltungsspesen vergüte ³. Karl III. aber weigerte sich, Freiburg diese Kosten zu bezahlen. Andererseits ergaben sich Differenzen in

¹ R. FELLER, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 350-351 ; siehe oben S. 62.

² StAF Vogtei Châtel St. Denis : Urkunde Nr. 67 ; Man. 30, fol. 83^v-84 ; L. PHILIPONA, Historie de la seigneurie et du bailliage de Châtel St. Denis, Châtel St. Denis 1921, S. 395.

³ StAF Man. 31, fol. 62^v.

bezug auf die endgültige Ablösung der Herrschaft Montagny-les-Monts von Savoyen, die bereits 1478 an Freiburg gekommen war ¹. Beide Angelegenheiten führten zu Streitigkeiten, die sich von 1514 bis 1517 hinzogen, wobei vorab Bern, aber auch Solothurn und Luzern vermittelten ². Am 10.11.1517 kaufte Karl III., nach Vermittlung Berns und Solothurns die Herrschaft Montagny-les-Monts, auf dessen Herrschaftsrechte er endgültig verzichtet hatte, um 6700 rheinische Gulden an Freiburg, und am 22.11.1517 hieß der Freiburger Rat die Empfehlung einer Botenkonferenz der drei Westkantone gut, wonach Freiburg die Herrschaft Châtel St. Denis an den Herzog von Savoyen abtrat unter der Bedingung, daß dieser Freiburg dessen Verwaltungsspesen entschädige ³. Die Streitigkeiten zwischen Savoyen und dem mit ihm verbündeten Freiburg waren damit, dank der Intervention der ebenfalls mit dem Herzog verbürgerten Städte Bern und Solothurn, behoben. Wohl zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und in Anbetracht der Umklammerung Savoyens und der Westschweiz durch Frankreich entschloß sich Karl III. zum Abschluß eines erneuten Bündnisses mit den drei Westkantonen; der entsprechende Vertrag vom 3.12.1517 verbot jedem der vertragschließenden Teile ausdrücklich die Aufnahme von Untertanen des Vertragspartners in ihr Bürgerrecht ⁴. Diese Bestimmung war für die Westkantone unhaltbar, vor allem angesichts der guten Beziehungen Freiburgs zu Genf, welches Letzteres ja damals noch im Gebiet Savoyens lag und dem Herzog unterstellt war. Dieser Bündnisantrag wurde daher abgelehnt. In der Folgezeit erfuhren die gegenseitigen Beziehungen keine eigentliche Trübung, abgesehen von der Verurteilung Philipp Bertheliers im Jahre 1519. Freiburg war bei dieser Affäre ganz auf seiten Genfs, um so mehr, da der Verurteilte das freiburgische Bürgerrecht erworben hatte; es nahm also gegen den Herzog Stellung und stand in ständigem Briefwechsel mit Solothurn, welches es um Hilfe bei seiner Intervention zugunsten Genfs und um Unterstützung seines Standpunktes an der Tagsetzung ersuchte ⁵. Denn Letztere fand – aus Sorge um die guten Bezie-

¹ StAF Vogtei Montagny : Urkunde Nr. 269.

² StAF Vogtei Montagny : Urkunden Nr. 132 u. 309 ; Korresp. Savoyen, 8.9.1517 ; Miss. 8, fol. 46-46v ; EA., Bd. 3, T. 2, S. 995-996 (7./10. 8. 1516).

³ StAF Savoyen : Urkunde Nr. 50 ; Korresp. Savoyen, 10. 11. 1517 ; Man. 35, fol. 38-38v.

⁴ StAF Législations et variétés : nicht klassierter Aktenband (Kopie) ; Man. 35, fol. 39v-40 (28. 11. 1517).

⁵ StAF Miss. 8, fol. 75v, 97v ; Man. 37, fol. 33v ; EA. Bd. 3, T. 2, S. 1189-1190, 1197, 1204.

hungen zu Savoyen – für Freiburgs Anliegen wenig Gehör. Freiburg dankte Solothurn in einer Missive vom 6.11.1519 für seine diesbezügliche Hilfeleistung¹.

2. Das Burgrecht zwischen Bern, Freiburg und Solothurn von 1517

Zur gleichen Zeit, da die Verhandlungen mit Karl III. wegen Châtel-St. Denis und Montagny-les-Monts noch in der Schwebe lagen, entschlossen sich Bern, Freiburg und Solothurn, wohl in Anbetracht dieser Differenzen und der allgemeinen Lage, zum Abschluß eines Burgrechtes. Wie aus dem Freiburger Ratsmanual hervorgeht, lag schon am 8.10.1516 ein Vertragsentwurf vor, doch verlangte der Rat von Freiburg ausdrücklich den Vorbehalt all seiner früheren Burgrechte, einschließlich der Bundesbriefe mit Basel, Schaffhausen und Appenzell². Dieses neue Burgrecht wurde am 21.10.1517, nach einer Konferenz aller drei Städte, angenommen und von deren Räten Anfang Dezember des gleichen Jahres besiegelt und beschworen³. Es verpflichtete, im Fall eines Angriffes auf eine der drei Städte, die andern zwei Städte auf Mahnung eines Boten zu sofortiger Hilfeleistung. Die früheren Burgrechte wurden ausdrücklich vorbehalten, außerdem war eine Erneuerung des Burgrechtes alle fünf Jahre vorgesehen.

3. Die drei Westkantone und Mömpelgart

Im gleichen Jahr kam es zu einem Kontakt der drei Weststädte mit der Grafschaft Mömpelgart, die seit 1409 zum Herzogtum Württemberg gehörte⁴. Herzog Ulrich von Württemberg, der damals wegen seiner Ermordung Hans von Huttens, seines einstigen Günstlings, in offenem Gegensatz zu Maximilian I. stand, wandte sich wiederholt an die Eidgenossen um Vermittlung zwischen ihm und dem Kaiser. Da aber seine Bemühungen in dieser Richtung keinen Erfolg hatten, suchte er einen

¹ StAF Man. 34, fol. 29; Man. 35, fol. 20^v-21, 23^v; Miss. 8, fol. 47; Korresp. Solothurn, 3. 10. 1517.

² StAF Miss. 8, fol. 98-99.

³ StAF Traités Nr. 13; Man. 35, fol. 31^v, 38^v, 40^v, 42; EA. Bd. 3, T. 2, S. 1415-1416; B. AMIET, a. a. O. S. 426.

⁴ P. F. STAELIN, Geschichte Württembergs, Bd. 1, 2. Teil, S. 514; Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 596-598; A. FEYLER Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur Schweizer. Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1905, S. 75.

Rückhalt für die Grafschaft Mömpelgart durch Abschluß eines Burgrechtes zu gewinnen. Der dortige Statthalter, Herr von Frankmont, ersuchte daher anfangs Juli 1517 im Auftrag des Herzogs Bern, Freiburg und Solothurn um Aufnahme von Mömpelgart in ihr Burgrecht. Freiburg und Solothurn waren einem solchen Burgrecht eher zugeneigt. Denn am 10.9.1517, da der Rat Freiburgs das Burgrecht zwischen ihm, Bern und Solothurn annahm, genehmigte er zugleich auch das geplante Burgrecht derselben drei Städte mit Mömpelgart, aber unter der Voraussetzung, daß Bern auch darauf eingehe¹. Bern hat aber, aus Ärger über die heimlichen Werbungen Ulrichs in der Eidgenossenschaft bei seiner Rüstung zur Gegenwehr gegen den Kaiser ein solches Burgrecht abgelehnt. Infolgedessen schloß einzig Solothurn ein Burgrecht mit Mömpelgart ab².

4. Das Burgrecht der drei Westkantone mit Besançon und seine politische Auswirkung

Der Wille der drei Westkantone zum Zusammenhalt, wie er in ihrem Burgrecht von 1517 zum Ausdruck kam, sollte im folgenden Jahr bedeutsam werden. Denn im November 1518 wandte sich Besançon, die Hauptstadt der Freigrafschaft Burgund, mit dem Gesuch um ein Burgrecht an Bern, Freiburg und Solothurn³. Diese Stadt war seit den Burgunderkriegen mit den Eidgenossen wiederholt in Berührung gekommen. Während dieser Kriege traf sie natürlich in den Jahren 1474/1475 Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt gegen eventuelle Angriffe französischer und schweizerischer Truppen⁴. Mit dem Tode Karls des Kühnen ging die Freigrafschaft, und mit ihr auch Besançon, unter Ludwig XI. an Frankreich über. Doch konnte Maximilian, Vater und Behüter der Kinder Marias von Burgund, 1492 die Freigrafschaft wieder zurückerobern⁵. Am 21.12.1492 zog er in Besançon ein unter dem Beifall der städtischen

¹ StAF Man. 35, fol. 23v.

² B. AMIET, a. a. O. S. 427.

³ EA. Bd. 3, T. 2, S. 1132.

⁴ A. CASTAN, Notes sur l'histoire municipale de Besançon (1290-1789), Besançon 1898, S. 12.

⁵ L. FEBVRE, Histoire de Franche-Comté, Paris 1912, S. 131-142; E. PRÉCLIN, Histoire de la Franche-Comté, Paris 1947 (Que sais-je ? 268), S. 48-49, 58-59. Zu den Beziehungen der Freigrafschaft zur Schweiz vgl. R. MAAG, Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweizer. Eidgenossenschaft ... (1477-1678), Zürich 1891, S. 1-51.

Obrigkeit und bestätigte ihre Privilegien. Er regierte noch als Kaiser über die Freigrafschaft, überließ sie dann seinem Sohn und übertrug sie nach dessen Tod Margarethe von Österreich, der Tante des künftigen Karl V. In der Erbeinung Maximilians I. mit den Eidgenossen von 1511 war die Freigrafschaft miteinbezogen. Unter Margarethens Herrschaft fand der Zug der Schweizer nach Dijon statt ; sie bewilligte die Besammlung dieser Armee in ihrer Provinz, die während einer Woche um Besançon kampierte und von dieser Stadt mit Lebensmitteln verpflegt wurde ¹. Der Umstand, daß die Freigrafschaft in der Erbeinung Maximilians I. mit den Eidgenossen miteinbezogen war, und ihre exponierte Lage infolge Frankreichs Nachbarschaft haben wohl die burgundische Metropole zu einem Bündnis mit den Westkantonen bewogen. Am 27.11.1518 erklärten sich Bern, Freiburg und Solothurn auf einer Tagung zu Bern bereit, mit einer Gesandtschaft von Besançon zum Abschluß eines Burgrechtes zu verhandeln ². Am 29.11.1518 ordnete der Rat Freiburgs, nach Entgegennahme der Vorschläge der Besançonener Boten, den Ratsherrn Dietrich von Englisperg zu einer Unterredung mit Vertreten Berns und Solothurns nach Bern ab ³. Am 21.12.1518 beschloß der Rat von Freiburg, nach artikelweiser Überprüfung die Annahme des Burgrechtes, das am 24.12.1518 in Bern besiegelt wurde ⁴. Nach der Besiegelung durch den Freiburger Großen Rat vom 29.12.1518 wurde es von den Delegierten der drei Städte Anfang Januar 1519 vor den städtischen Behörden in Besançon beschworen ⁵.

Dieses Burgrecht regelte die Beziehungen zwischen Besançon und den drei Westkantonen in folgenden Bereichen :

1. Verhalten im Kriegsfall.
2. Schlichtung von Streitigkeiten.
3. Gegenseitiger Schutz der Bürger, Untertanen und Kaufleute.
4. Verbot der Verhaftung von Untertanen der vier Städte, außer im Fall von Schulden.
5. Weitgehende Einschränkung der Anwendung des kanonischen oder eines ausländischen Rechts.

¹ A. CASTAN, Besançon et ses environs, Besançon 1881, S. 23-26.

² Siehe Anm. 83.

³ StAF Man. 36, fol. 41^v.

⁴ Ebenda, fol. 48, 49 ; Traités Nr. 169 : Kopie des Vertrages, veröffentlicht in : EA. Bd. 3, T. 2, S. 1421 ; siehe auch ebenda S. 1134 ; B. AMIET, a. a. O. S. 425 ; G. CASTELLA, a. a. O. S. 301.

⁵ StAF Man. 36, fol. 49^v-50 ; Miss. 8, fol. 66^v-67, 86^v-87.

1. Im Falle eines *Überfalls* oder *Angriffs* auf eine der vertragschließenden Städte hatten die übrigen Vertragspartner der angegriffenen Stadt unverzüglich Hilfe zu leisten. Besançon wurde es untersagt, einen Krieg ohne Einwilligung der drei Städte Freiburg, Bern und Solothurn anzufangen. Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Behörden und einer Opposition in Besançon selber hatte sich diese Stadt dem Entscheid der drei westschweizerischen Städte zu unterwerfen. Ferner hatte sie ihre Schlösser, Festungen und Herbergen den Boten, Delegierten und Soldaten der drei Städte zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch die Unterkunftsspesen zu Lasten der Letzteren fielen. Mit dieser Bestimmung sollte der Stadt Besançon fortan die Verpflegung von fremden Truppen oder Boten, wie dies 1513 beim Zug nach Dijon der Fall war, erspart bleiben. – Keine der vertragschließenden Teile durfte die Feinde des Gegenpartners in ihrem Gebiet dulden, sondern mußte sie diesem anzeigen.

2. *Streitigkeiten* zwischen den Vertragspartnern sollten in *Neuenburg* durch ein sechsköpfiges *Schiedsgericht* (bestehend aus drei Vertretern von Besançon und je einem Vertreter jeder der drei Städte Freiburg, Bern und Solothurn) geschlichtet werden. Die streitenden Parteien hatten sich dem Schiedsspruch dieser Instanz oder ihrer Mehrheit zu fügen. Bei Uneinigkeit unter den Schiedsrichtern konnte der Ankläger einen *Obmann* aus *Biel* wählen. Streitigkeiten zwischen Untertanen von Besançon und Personen, die nicht den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn angehörten, sollten von den Behörden von Besançon entschieden werden. Bei Rechtshändeln zwischen einem Untertan von Bern, Freiburg oder Solothurn und einem Hintersaßen von Besançon hatte der Ankläger den Angeklagten vor seinem ordentlichen Richter innert zwei Monaten anzuklagen. Verweigerte aber dieser Richter den Entscheid, so kam die Angelegenheit vor das erwähnte sechsköpfige Schiedsgericht und den Obmann in Neuenburg, und der Angeklagte mußte dort erscheinen. Dieses Schiedsgericht und der Obmann hatten auch solche Fälle zu schlichten, bei denen beide Parteien irgendeiner der vier vertragschließenden Städte angehörten.

3. Jede der Vertragspartner hatte die *Untertanen*, *Bürger* und *Kaufleute* des Gegenpartners mit ihren Gütern und Geschäften zu schützen, ihnen, ihren Knechten und Gütern *freies Geleit* zu gewähren und sie gegen jede Gewalttat zu verteidigen. Außerdem waren diese Untertanen, Kaufleute und ihre Führer mit ihren Gütern vom Zoll und andern Abgaben in den vier Städten befreit unter der Voraussetzung, daß sie selber ihre Güter und Waren transportierten, ohne Anteil an einer ausländischen Gesellschaft.

4. Beiden vertragschließenden Teilen wurde es verboten, Bürger oder Untertanen der Gegenseite zu verhaften oder ihnen das freie Geleit zu verbieten, es sei denn um Schulden, die durch Schuldbriefe oder Rechnungsbücher bescheinigt waren, oder um Missetaten ; solche Personen sollten dort bestraft werden, wo sie ihre Übeltat begangen hatten.

5. Keiner der Vertragspartner durfte seine eigenen Untertanen oder jene des Gegenpartners nach dem kanonischen oder einem ausländischen Recht richten, außer bei offenem Wucher oder in Ehesachen.

Die Dauer dieses Burgrechts wurde auf 15 Jahre festgesetzt, eine Verlängerung über diese Frist sollte nur bei Einverständnis beider Vertragsparteien erfolgen ; ferner sollte es alle fünf Jahre in jeder der vier Städte, und zwar in Anwesenheit von Vertretern der andern drei Städte, beschworen werden. Beide Partner behielten den Papst und den römisch-deutschen Kaiser vor, Bern, Freiburg und Solothurn überdies die übrigen eidgenössischen Orte und ihre Verbündeten, Besançon außerdem den Grafen und die Gräfin von Burgund, den Erzbischof von Besançon, die städtischen Kirchen und jene Reichsfürsten, die in Besançon Rechte besaßen.

Dieses Burgrecht zwischen der Metropole der Freigrafschaft und den drei Westkantonen hielten sich somit durchaus im Rahmen der Burgrechte, wie sie zahlreiche eidgenössische Orte zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit auswärtigen Städten in Anbetracht der stets gespannten politischen Lage, vor allem aber zum Schutz und zur Abwehr fremder Mächte abschlossen : gegenseitige Hilfe im Kriegsfall, Festigung der Solidarität unter den vier Städten und somit auch ihrer Wehrkraft durch schiedsrichterliche Maßnahmen gegen allfällige innere und äußere Differenzen und durch Schutz der Bürger und Untertanen bildeten die Hauptmotive dieses Burgrechtes. Bezeichnend ist ebenfalls das Verbot der Anwendung von kirchlichem oder ausländischem Recht : die vier Städte wollten dadurch auch im rechtlichen Bereich ihre Unabhängigkeit gegenüber der Kirche und fremden Mächten bekunden.

Allerdings stieß dieses Burgrecht auf *Widerstände* : wie aus zwei Missiven Freiburgs an Bern vom 23.12.1518 und vom 12.1.1519 hervorgeht, trafen in der Nacht vom 22. zum 23.12.1518 Boten der Prinzessin Margarethe von Burgund in Freiburg ein ; denn diese Fürstin stieß sich offenbar daran, daß die Metropole der Freigrafschaft eigenmächtig ein Burgrecht mit den drei Westkantonen abschloß ¹. Aber auch die Tagsatzung zu Zürich vom 9.2.1519 beanstandete dieses Burgrecht wie auch die

¹ StAF Miss. 8, fol. 65, 66^v-67.

Burgrechte Freiburgs mit Genf und Solothurns mit Mömpelgart. Sie erteilte daher den Boten der einzelnen Stände den Auftrag, das Burgrecht der drei Westorte mit Besançon ihren Obrigkeiten vorzulegen und an der nächsten Zürcher Tagsatzung darüber Bericht zu erstatten¹. Aber über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit liegen keine Nachrichten vor.

In der *internationalen Politik* erfüllte dieses Burgrecht eine wichtige Funktion : bei der fortdauernden Feindschaft zwischen Frankreich und Habsburg und den ständigen Gelüsten Franz' I., die Freigrafschaft wieder zurückzuerobern, waren die westschweizerischen Kantone infolge der Erbeinung mit Maximilian I. und des Ewigen Friedens mit Frankreich die gegebenen Vermittler. In der Tat verspürte Franz in seinem 1. Krieg gegen Karl V. 1521 Gelüste, die 29 Jahre zuvor verlorene Freigrafschaft wieder zurückzuerobern ; England zwang ihn, auf einen solchen Plan zu verzichten². Im Mai dieses Jahres erschienen Gesandte der Prinzessin Margarethe und der burgundischen Stände vor der Tagsatzung in Neuenburg³. So sehr sie ihrer Freude Ausdruck gaben, daß die Eidgenossen in ihrem Bündnis mit Frankreich : Österreich und Burgund vorbehalten hatten, so berichteten sie doch von Gerüchten über Vorbereitungen Franz' I. auf einen Angriff auf die Freigrafschaft, weil diese 1513 den Eidgenossen freien Durchmarsch bei ihrem Zug nach Dijon gewährt hatte. Sie baten deshalb Letztere um Entsendung eines Boten zu Franz I., damit dieser Burgund in Ruhe lasse, und wiesen auf die fatalen Folgen einer Einnahme der Freigrafschaft für die Schweiz hin. Am 13.5.1521 ließ der Rat Freiburgs den Statthalter und den Stadtrat von Besançon wissen, daß sich Franz I. zwar in Frankreich-Burgund mit einem Truppenkontingent befinde, aber nichts gegen die Freigrafschaft unternehme⁴. Bern, das Besançon im gleichen Sinn schrieb, bat den französischen König in einem Schreiben vom 16.5.1521, den Hauptleuten und Soldaten zu befehlen, von einer feindlichen Aktion gegen Burgund abzusehen⁵. An der Tagsatzung zu Bern vom 7.6.1521 erschien erneut eine Botschaft der Prinzessin Margarethe und drei Stände der Freigrafschaft mit alarmierenden Nachrichten über die Kriegsrüstungen des Königs von Frankreich und der Herren von Württemberg und Fürstenberg⁶. Aus Furcht vor

¹ EA. Bd. 3, T. 2, S. 1135-1136.

² R. MAAG, a. a. O. S. 51.

³ EA. Bd. 4, T. 1, S. 36-37.

⁴ StAF Miss. 7, fol. 119^v ; EA. Bd. 4, T. 1, S. 37.

⁵ EA., Bd. 4, T. 1, S. 37.

⁶ StAF Abscheidebuch 143, Freitag vor Medardi 1521 ; EA. Bd. 4, T. 1, S. 43.

einer Invasion und unter Hinweis auf die Erbeinung und die den Eidgenossen auf ihrem Zug nach Dijon geleistete Hilfe baten sie diese, sie vor allfälligen Schäden zu beschützen. Die Tagsatzung beschloß darauf, Franz I. und den Herren von Württemberg und Fürstenberg in diesem Sinn zu schreiben. Überdies erhielten die Boten der Kantone den Auftrag, diese Angelegenheit ihren Obrigkeiten vorzulegen, um darüber zu beraten, welche Aufträge den zu Franz I. abgeordneten Boten zu erteilen seien. Aber dennoch befand sich auch in der Folgezeit die Freigrafschaft in einer exponierten Lage; denn im Dezember 1521 erschienen Boten von Besançon vor den Räten Berns und Freiburgs und berichteten von angeblichen Absichten Franz I., Burgund zu überfallen¹. Der Freiburger Rat bat hierauf in einem Schreiben vom 18.12.1521 den Gouverneur von Französisch-Burgund, de La Tremoille, den König zu überreden, nichts gegen die Freigrafschaft zu unternehmen, da sie im französisch-schweizerischen Bündnis vorbehalten sei; dem König schrieb er im gleichen Sinn, und auch Bern setzte sich im Namen der drei Städte beim König für Besançon ein². Doch am 7.1.1522 erschienen wiederum Boten des Kaisers und Margarethens vor der Tagsatzung in Zürich und baten die Eidgenossen um Vermittlung bei Franz I., um Entsendung einer Gesandtschaft in die Freigrafschaft zur Proklamation der Erbeinung und eines Truppenkontingentes im Fall eines Krieges zwischen Burgund und Frankreich³. Die Delegierten der Kantone hatten wiederum diese Anträge ihren Obrigkeiten vorzulegen. Daß sich die Freigrafschaft weiterhin in einer gefährdeten Lage befand, zeigen zwei Schreiben des Rats von Freiburg vom 15.11.1522 an Franz I. und de La Tremoille, in denen dieser Beide um Respektieren der Neutralität Burgunds bat⁴.

Im folgenden Jahr mußten die drei Westorte ein zweites Mal in einem Schreiben vom 29.3.1523 zugunsten von Besançonener Kaufleuten an Franz I. und seine Statthalter in Französisch-Burgund und in der Champagne gelangen. Denn Truppen, die in Lothringen stationiert waren, hatten die Fuhrwagen dieser Kaufleute angegriffen und sie ihrer Waren beraubt. Die drei Städte baten daher um eine Untersuchung und um Ersetzung der entwendeten Güter; Besançon setzten sie von diesem Schreiben in Kenntnis⁵. Am 28.5.1523 bat Freiburg Bern, im Namen der

¹ StAF Miss. 8, fol. 121^v; Man. 39, 16./18. 12. 1521.

² StAF Miss. 7, fol. 110-111; EA. Bd. 4, T. 1, S. 162.

³ StAF Abscheidebuch 87, 7. 1. 1522, mit Beilage: Instruction der Freigrafschaft Burgund; EA. Bd. 4, T. 1, S. 159-160.

⁴ StAF Miss. 7, fol. 117-118^v; Man. 40, 15. 11. 1522.

⁵ EA. Bd. 4, T. 1, S. 280.

drei Westorte den König um Erlaß eines Mandates zur Rückgabe der den Besançonner Kaufleuten geraubten Güter¹. Franz I. tat in der Folgezeit sein Möglichstes, um dieser Bitte nachzukommen, wie aus einem Schreiben der drei Städte an ihn vom 18.7.1523 hervorgeht, doch seine Beamten hatten seine Befehle noch nicht ausgeführt, was Besançon große Kosten und Schmähungen ihrer Nachbarn brachte. Nach einem Hilfesuch von Boten Besançons an die drei Städte hielten diese am 21.8.1523 in Bern eine gemeinsame Tagung ab und antworteten Besançon, es solle sich vorderhand mit Mahnungen begnügen, doch werde man im Notfall Alles tun, was im Burgrecht festgesetzt sei². Anlässlich der Erneuerung des Burgrechts am 13.12.1523 erfuhren die Schultheißen der drei Städte durch die Delegierten von Besançon, daß die geschädigten Kaufleute ihre Waren immer noch nicht zurückerhalten hatten³. Freiburg bat daher am 15.1.1524 Bern, den König im Namen der drei Städte um geeignete Maßnahmen zur Beilegung dieser leidigen Angelegenheit zu bitten⁴. Über den weiteren Verlauf dieser Affäre liegen keine Nachrichten vor.

Das Burgrecht der drei Westorte mit Besançon wurde um die Jahreswende 1528/29 wieder erneuert⁵; dagegen sahen die Vertragspartner nach Ablauf der festgesetzten Bündnisdauer von 15 Jahren im Jahre 1533 auf Veranlassung Karls V. von einer Erneuerung ab. Denn eine solche selbständige Burgrechtspolitik der burgundischen Reichsstadt widerlief den Interessen des Kaisers. Dabei haben wohl auch – in Anbetracht des Durchbruches der Reformation in Bern – konfessionelle Bedenken mitgewirkt. Erst 1579 kam wieder ein Burgrecht zwischen Besançon einerseits und Freiburg und Solothurn andererseits, also ohne Bern, zustande, das vor allem dem Schutz des katholischen Glaubens dienen sollte⁶.

5. Die Fühlungnahme der drei Westorte mit Basel (1520)

Im Jahre 1520 schien sich eine Annäherung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn einerseits und Basel andererseits anzubahnen⁷. Diese Stadt strebte nach der Auflösung der Herrschaft Thierstein danach, in den

¹ StAF Miss. 8, fol. 139v.

² EA. Bd. 4, T. 1, S. 327; StAF Korresp. Bern Nr. 3, 17. 8. 1523.

³ StAF Man. 41, 13. 12. 1523; Miss. 7, fol. 126v; EA. Bd. 4, T. 1, S. 355.

⁴ StAF Miss. 8, fol. 150v.

⁵ StAF Man. 46, 30. 12. 1528; EA. Bd. 4, T. 1, S. 1475.

⁶ StAF Traités Nr. 169; L. FEBVRE, Philippe II et la Franche-Comté, Thèse Paris 1912, S. 462.

⁷ R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 3, Basel 1924, S. 67-68.

Besitz von Pfäffingen zu gelangen, was aber der Bischof von Basel ablehnte unter dem Vorwand, Pfäffingen gehöre zu den vier « verschworenen Lehen » des Bistums, so daß eine Veräußerung nicht stattfinden könne. Basel suchte daher anderswo Hilfe. Im Sommer verhandelte es mit Solothurn, und am 8.10.1520 fand in Solothurn eine Konferenz der vier Städte Basel, Solothurn, Bern und Freiburg statt ¹. Basel bekundete an dieser Zusammenkunft seine Bereitwilligkeit, dem Burgrecht der drei Westorte beizutreten. Doch beschloß man, diesen Plan vorerst den Großen Räten der drei Städte vorzulegen und hernach eine zweite Konferenz in Solothurn zum Beschluß des Burgrechts festzusetzen. In seiner Sitzung vom 17.10.1520 genehmigte der Große Rat Freiburgs das geplante Burgrecht und ordnete einen Boten nach Solothurn ab zur Meldung dieses Beschlusses ². Doch das Burgrecht unter den vier Städten kam nicht zustande, weshalb, wissen wir nicht ³.

Die Jahre 1515 bis 1520 sind also gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Einigkeit und einen Zusammenhalt der westschweizerischen Orte in ihrer Bündnispolitik, die die westlich der Schweiz gelegenen Gebiete vor Frankreich beschützte, aber auch dem Westen der Eidgenossenschaft zum Schutz gereichte. Die Reformation, die zuerst in Zürich und hernach in andern Schweizerstädten zum Durchbruch kam und zu einer neuen Scheidung der Kantone, diesmal nach dem Glauben führte, brachte auch auf dem Gebiet der Bündnispolitik eine Wende im konfessionellen Sinn mit sich. Blieben Freiburg und Solothurn, wie die V Orte, beim alten Glauben, so waren sie doch von diesen durch das protestantische Bern getrennt und infolge ihrer Lage, Freiburg überdies in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, auf eine Zusammenarbeit mit Bern angewiesen. Es ist denn auch bezeichnend, daß am Vorabend des 2. Kapplerkrieges Freiburg und Solothurn mit Appenzell zwischen den beiden Glaubensparteien, freilich vergebens, zu vermitteln suchten.

VI. Rückblick. Kirchliche und kulturelle Beziehungen

Blicken wir auf die Periode vom Stanserverkommnis bis zum Beginn der Reformation zurück, so können wir einen engen Zusammenhalt und eine Zusammenarbeit zwischen Freiburg und Solothurn in innereidgenössischen Dingen und auf außenpolitischem Gebiet feststellen. Welches

¹ EA. Bd. 3, T. 2, S. 1260.

² StAF Man. 38, fol. 67; Miss. 8, fol. 107.

³ R. WACKERNAGEL, a. a. O. S. 68; B. AMIET, a. a. O. S. 431.

waren nun die Motive und Kohäsionskräfte dieser regen Beziehungen zwischen den beiden Städten ?

Ausgangspunkt eines regelmäßigen Kontaktes zwischen Freiburg und Solothurn war ihre gemeinsame Teilnahme am Burgunderkrieg und ihre anschließenden Bemühungen um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Der Gegensatz zwischen Städten und Ländern, mehr aber noch der Umstand, daß den beiden neuen Orten keine volle Gleichberechtigung mit den übrigen Kantonen zuteil wurde, veranlaßte sie im Bestreben, eine solche zu erreichen, zu nur noch engerer Zusammenarbeit ; diese kam gegen Ende des 15. Jahrhunderts und vorab 1501 bei der Aufnahme Basels und Schaffhausens in den Bund zur vollen Auswirkung.

Beide Kantone standen in engem Kontakt mit ihrem Nachbarn Bern, mit dem sie beide schon lange vor ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft verbürgrechtet waren. Bern, Freiburg und Solothurn bildeten die Gruppe der westlichen Orte, denen im Kriegsfall die Verteidigung der eidgenössischen Westgrenze oblag. Im Gegensatz zur ennetbirgischen Politik der inneren und östlichen Orte waren sie politisch eher gegen den Jura orientiert. Sie legten Wert auf gute Beziehungen zu Frankreich, das sie aber nicht allzu nahe an die Schweiz herankommen lassen wollten. Aus diesem Grunde schlossen sie Burgrechte mit westlich der Schweiz gelegenen Herrschaften ab, die beiden Vertragsteilen zum Schutz vor dem übermächtigen Frankreich gereichten. In dieser Jurapolitik der Westkantone war Bern führend, flankiert und unterstützt von Freiburg und Solothurn ; doch wird die mächtige und außenpolitisch äußerst aktive Aarerrepublik gerade in dieser turbulenten Epoche des beginnenden 16. Jahrhunderts, besonders bei Divergenzen gegenüber den inneren und östlichen Orten, jene Erfahrung gemacht haben, die La Fontaine ausgesprochen hat : « On a souvent besoin d'un plus petit que soi. »

Und damit sei noch ein letztes Moment in den Beziehungen der Westkantone untereinander hervorgehoben : der Einfluß der internationalen Mächtekonstellation auf die Verhältnisse in der Schweiz. Diese war um die Jahrhundertwende und bis weit ins 16. Jahrhundert gekennzeichnet durch den Kampf um Italien, der immer mehr im Zeichen des Machtringens zwischen Frankreich und Habsburg stand. Die an Frankreich angrenzende und mit der Eidgenossenschaft durch die Erbeinung verbündete Freigrafschaft war in diesem Ringen der Mächte besonders gefährdet, und ihre Hauptstadt Besarçon wandte sich, wie wir sahen, wiederholt an die mit ihr verbürgrechteten Westkantone, was diese zu gegenseitiger Kontaktaufnahme in Form von Konferenzen und regem Brief-

wechsel veranlaßte. Hier macht sich die Tatsache geltend, daß, so wie heute, bereits damals äußere Gefahren und gemeinsame außenpolitische Probleme den Zusammenhalt zwischen den Bundesgliedern und verbürgerten Städten förderten. Doch fehlte in jener Epoche, im Gegensatz zu heute, eine starke Zentralgewalt in der Eidgenossenschaft; dieser Mangel konnte nur durch eine um so stärkere Verbindung und Zusammenarbeit unter den Ständen in Zeiten der Gefahr ausgeglichen werden. Überdies erwies sich der äußerst lockere alteidgenössische Bund gerade dadurch besonders elastisch, daß er festere Bindungen einzelner Stände untereinander wie die erwähnten Burgrechte durchaus zuließ, ohne damit das Gesamtgefüge der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen.

Die soeben erwähnten Kennzeichen der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auf eidgenössischem Boden, die da sind: Gegensatz zwischen städtischem Zentralismus und Bauerntum, Benachteiligung Freiburgs und Solothurns gegenüber den VIII Orten und Basel, territorial- und außenpolitische Divergenzen zwischen den inneren und östlichen Orten einer- und den westlichen Orten andererseits, enge Beziehungen dieser letzteren Gruppe zu ihren westlichen Nachbarn im Zeichen des französischen Übergewichts und internationaler Spannungen, sie alle bilden die Komponenten der engen Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn.

Aber nicht nur im politischen, sondern auch im kirchlichen und kulturellen Bereich ergaben sich Berührungspunkte. Diese vollständig zu verfolgen, würde zuviel Zeit erfordern. Einige charakteristische Hinweise mögen genügen. Die Orgel der St. Ursen Kathedrale in Solothurn wurde vom Freiburger Organisten Peter Leid erbaut; nach ihrer Vollendung ersuchte der Solothurner Rat die Obrigkeit Freiburgs am 20.6.1486 um Bewilligung, Leid am St. Johannstag das Hochamt in der Solothurner Kathedrale spielen zu lassen¹. Sieben Jahre später, 1493, spendete Freiburg den Barfüßern in Solothurn 26 Pfund 11 Schilling 8 Pfennig für ein Fenster in ihrer Bibliothek und 12 Pf. 1 Groschen für die durch einen Brand erlittenen Schäden². Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Solothurner Propst Niklaus von Diesbach Prior des Priorats St. Johann in Grandson, also in einem Gebiet, das gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg war. Um 1509/1510 vermittelte er zugunsten des Freiburger Rats bei einer umstrittenen Pfarrwahl in Cugy³. Am 12.7.1514 ernannte

¹ StAF Korresp. Solothurn Nr. 1, Dienstag vor 10.000 Rittertag (20. 6.) 1486.

² StAF SR. (= Seckelmeisterrechnung) 181, fol. 16/16v.

³ StAF Miss. 5, fol. 181-182, 203-204; zu den Einzelheiten dieser Pfarrwahl vgl.

die freiburgische Obrigkeit Margs Slug von Basel, einst Schulmeister in Solothurn, zum Schulmeister an der Schule in Freiburg mit Amtsantritt an Pfingsten 1515¹. All diese Tatsachen zeigen, daß in jener Epoche, die sich doch durch ein ausgesprochenes Eigenleben der einzelnen eidgenössischen Stände auf politischer und kultureller Ebene auszeichnete, dennoch zwei territoriale von einander getrennte Kantone durch rege Beziehungen auf politischem, kirchlichem und kulturellem Gebiet miteinander verbunden waren.

A. DELLION, Dictionnaire historique des paroisses du canton de Fribourg, Fribourg 1885, vol. 4, S. 453.

¹ StAF Man. 32, fol. 6v.

Freiburg und das Konzil von Trient vor 400 Jahren

Schon am 9. Februar 1538 hatte der Rat von Freiburg beschlossen, mit den andern sechs katholischen Orten sich zu besprechen, um die Einberufung eines Konzils zu verlangen¹. Diese Einberufung erfolgte dann durch Papst Paul III. mit der Bulle vom 22. Mai 1542, und am 13. Dezember 1545 wurde dann die erste Sitzung des Konzils eröffnet. Offenbar war das einstige Konzil von Konstanz auch in Freiburg im Verlauf von etwas mehr als 100 Jahren dennoch nicht vergessen gegangen, denn Freiburgs Rat unterstützte am 25. Juni 1546 die übrigen katholischen Orte, welche für den damaligen Bischof von Konstanz, Heinrich von Höwen, den Kardinalshut postulierten².

Nun sind es 400 Jahre her, seit Freiburg dann i. J. 1562 den *M. Clery* als eigenen Sonderbotschafter zu einer Konferenz nach Luzern sandte, wegen des Konzils von Trient. Dieser Gesandte blieb neun Tage in Luzern. Der Freiburger Seckelmeister-Rechnung zufolge, erhielt Clery für seine Gesandtschaft, samt Pferd, eine Vergütung von 4 Pfund pro Tag (ein Betrag, für den z. B. ein Zimmermann beinahe 14 Tage zu arbeiten hatte). Mit 1562 begann nämlich die dritte Phase des Konzils, zu welchem die katholischen Orte dann als ihre Gesandten den Ritter Melchior *Lussy* von Stans und den Landammann Christoph *Schorno* von Schwyz entsandten³. F. R.

¹ Staatsarchiv Freiburg, Mandatenbuch.

² Ebenda, Seckelmeisterrechnungen 1562, I. Sem.

³ Vgl. SCHWEGLER P. THEODOR, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz. ²1943, S. 200 f.